

**Satzung**

**für den**

**FÖRDERKREIS DER  
ERWIN-HARTSCH-  
GRUNDSCHULE e.V**

## **Satzung für den Förderkreis der Erwin-Hartsch-Grundschule Gersdorf e.V.**

### **A. Name, Sitz**

#### § 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „ FÖRDERKREIS DER ERWIN-HARTSCH-GRUNDSCHULE GERSDORF e.V.“ und hat seinen Sitz in Gersdorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **B. Aufgaben**

#### § 2

Zweck

1. Der FÖRDERKREIS DER ERWIN-HARTSCH-GRUNDSCHULE GERSDORF e.V. fördert die Bildung und Erziehung in der Grundschule Gersdorf in Form von finanzieller und ideeller Unterstützung.
2. Der Verein unterstützt die Grundschule Gersdorf bei
  - a. der Mitgestaltung eines lebendigen Schullebens
  - b. der Information der Öffentlichkeit über Probleme der Schule; über Ziele und Erfolge des Vereins sowie Anliegen, welche durch die Arbeit des Vereins erreicht werden sollen zum Wohle der Erwin-Hartsch-Grundschule und deren Schüler und Lehrer
  - c. der Organisation und Durchführung von jeglichen Veranstaltungen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aktiver Arbeit, soweit das in seiner Macht steht
3. Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral. Er lehnt alle Bindungen und Beschränkungen konfessioneller und rassistischer Art ab und räumt allen Mitgliedern die gleichen Rechte und Pflichten ein.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Erwin-Hartsch-Grundschule, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4

### Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## C. Mitgliedschaft

## § 5

### Mitgliedschaft – Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Vereinssatzung anerkannt und seinen Eintritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
2. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in jeglicher Form der Unterstützung mit einzubringen.
2. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erwirbt sich das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.
3. Das Mitglied ist an die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und verpflichtet sich, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten sowie zur Förderung des Vereins beizutragen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge; diese sind im voraus zu entrichten.
5. Die Mitgliedsversammlung stellt eine Kassenordnung auf, welche sich im Anhang an diese Satzung befindet.

### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Ausschluss
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen.
3. Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Satzungsbestimmungen sowie vereinschädigendem Verhalten ausgesprochen werden.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Kann bei diesem Einspruch dem Mitglied vom Vorstand nicht geholfen werden, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

## **E. Organe des Vereins**

### § 8

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

## **F. Mitgliederversammlung**

### § 9

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - b. Bestätigung der Jahresrechnung
  - c. Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
  - d. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen sowie über wichtige Vereinsangelegenheiten
  - f. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in der Erwin-Hartsch-Grundschule, gleich neben der Eingangstür rechts im Schaukasten des Förderkreises, unter der Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen und einzuberufen. Mitglieder die ihren festen Wohnsitz nicht in Gerdorf haben, sind schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt; außerdem durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Ihre Bekanntgabe erfolgt in gleicher Weise wie für die Jahresmitgliederversammlung.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 13 und 14 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise Entscheidungen auch durch geheime Stimmabgabe herbeigeführt werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## G. der Vorstand

### § 10

#### Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden nach § 26 BGB je einzeln vertreten.
4. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einberufung einer Sitzung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies als sinnvoll erachtet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 9 Abs, 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung ehrenamtlich. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
  - a. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. dem Kassierer
  - b. dem Schriftführer
  - c. einem Lehrer
  - d. zwei Beisitzern

## H. Ausschlüsse

### § 11

#### Ausschlüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitsausschüsse einsetzen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

## L. Kassenprüfer

### § 12

#### Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer zu wählen.
2. Der Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören darf, ist jederzeit zur Prüfung der Kassenführung berechtigt. Er muss mindestens einmal jährlich die Kassenrechnung prüfen und erteilt hierüber in der Mitgliederversammlung einen Bericht. Er beantragt in der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers.

## I. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

### § 13

#### Satzungsänderung

1. Änderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### § 14

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der ständigen Aussetzung des Schulbetriebes der Erwin Hartsch Grundschule und somit dem Wegfall von § 2 Abs. 1 löst sich der Verein automatisch auf.

## § 15

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 09.01.2006 beschlossen. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Gersdorf, den 09.01.2006

.....  
Vorstand des Fördervereins

## **Vorstandssitzung vom 13.09.2006**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung

Der Satzungsinhalt wurde am 13.09.2006 wie folgt geändert:

1. Frau Susann Mende wurde in den erweiterten Vorstand mit aufgenommen. Sie übernimmt die Funktion der Kassiererin.
2. Frau Arlette Parzentny gibt die Funktion als Kassiererin ab, verbleibt aber weiterhin im Vorstand.

Die Änderung wurde vom Vorstand einstimmig beschlossen. Alle Anwesenden zeichnen wie folgt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

Gersdorf, den 13.09.2006

.....  
Vorstand des Fördervereins